

# **BGer 4C.49/2004 vom 30. März 2004**

Bundesgericht, 2004-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.49\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.49_2004)

FR: TF 4C.49/2004 du 30 mars 2004

IT: TF 4C.49/2004 del 30 marzo 2004

## **Regeste**

Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als wahr und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, diese beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das kantonale Gericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm die entscheidungswesentlichen Behauptungen und Beweisanträge frist- und formgerecht unterbreitet wurden (vgl. Art. 63 und 64 OG ; BGE 127 III 248 E. 2c). Eine blosser Kritik an der Beweiswürdigung des Sachrichters ist, soweit nicht Vorschriften des Bundesrechts in Frage stehen, im Berufungsverfahren ausgeschlossen ( BGE 127 III 73 E. 6a).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanzen haben erkannt, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2000 sei eine der Bedingungen der Vereinbarung vom 2. Juli 1997 eingetreten, womit die Klägerin die Aktien zurückzukaufen habe. Die Klägerin anerkennt den Eintritt der Bedingung, rügt aber eine Verletzung von Art. 2 ZGB , indem die Vorinstanzen ein Verhalten des Beklagten wider Treu und Glauben verneint hätten. Dabei beschränkt sie sich darauf, den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu schildern und legt dar, weshalb nach ihrer Auffassung die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf den 31. Dezember 2000 praktisch im alleinigen Interesse des Beklagten gelegen habe und es daher rechtsmissbräuchlich sei, wenn er sich nun auf diesen Umstand berufe und den Rückkauf der Aktien verlange. Mit diesen Ausführungen zum Sachverhalt, die im angefochtenen Urteil keine Stütze finden, ist die Klägerin im Berufungsverfahren vor Bundesgericht nicht zu hören (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ). In der Klage hat sie ausgeführt, das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten sei auf den 31. Dezember 2000 "in gegenseitigem Einvernehmen" aufgelöst worden.

### **E. 2.2**

Gemäss den Vorinstanzen vermag der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis relativ kurz vor der Eröffnung des Konkurses über die C. \_\_\_\_\_ SA aufgelöst worden und der Forderungsanspruch des Beklagten gegenüber der Klägerin erst kurz vor dem Konkurskenntnis entstanden ist, keinen Rechtsmissbrauch zu begründen, zumal in der Vereinbarung vom 2. Juli 1997 klarerweise sämtliche Risiken und Chancen der Klägerin überbunden worden seien. Nach Meinung der Klägerin verstösst diese Auffassung gegen Art. 2 ZGB , indem der Grundsatz der *clausula rebus sic stantibus* nicht beachtet worden

sei. Die Klägerin habe im Januar 1997 bei Abschluss der Vereinbarung nicht damit rechnen müssen, dass die zur Übernahme bestimmten Aktien des Beklagten bei Eintritt der Bedingung überhaupt nichts mehr wert sein würden. Dieser Auffassung der Klägerin kann nicht gefolgt werden. Wird das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nachträglich infolge ausserordentlicher und unvorhersehbarer Änderung der Umstände erheblich gestört, so kann das Beharren des Gläubigers auf seinem Vertragsanspruch als rechtsmissbräuchlich erscheinen, wenn eine wucherische Ausbeutung dieses Missverhältnisses vorliegt ( BGE 122 III 97 E. 3a mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGE 127 III 300 E. 5b). Dies entspricht der so genannten "clausula rebus sic stantibus", welche unterstellt, dass die Parteien bei Vertragsabschluss stillschweigend vom Fortbestand bestimmter Verhältnisse ausgingen. Diese Annahme ist ausgeschlossen, wenn die Parteien beim Abschluss des Vertrages voraussehen konnten, dass sich die bestehenden Verhältnisse ändern werden. Die Voraussehbarkeit ist jedoch zu verneinen, wenn mit einer Veränderung wie etwa einer Gesetzesänderung als solcher zwar zu rechnen war, nicht aber mit deren Art, Umfang und Auswirkung auf den Vertrag. Sehen die Parteien davon ab, eine Anpassung an voraussehbare Änderungen vorzusehen, so ist von einem Verzicht auf eine Vertragsanpassung auszugehen (Urteil 4C.246/2002 vom 30. Oktober 2002, E. 3.5). Vorliegend war die Wertänderung der Aktien ein vorhersehbarer Umstand, weshalb die Berufung auf die clausula rebus sic stantibus von vornherein fehl geht. Denn eine richterliche Vertragsanpassung aufgrund der clausula rebus sic stantibus setzt jedenfalls voraus, dass die nachträgliche erhebliche Störung von Leistung und Gegenleistung infolge ausserordentlicher und unvorhersehbarer Änderung der Umstände eingetreten ist ( BGE 122 III 97 E. 3a), was in casu nicht zutrifft. Die Vereinbarung vom 2. Juli 1997 sieht nicht vor, dass sich der Kaufpreis entsprechend dem Wert der Aktien ändert oder die Kaufverpflichtung der Klägerin bei einem Konkurs der C.\_\_\_\_\_ SA dahinfällt. Demnach ist von einem Verzicht auf eine Vertragsanpassung auszugehen.

### **E. 3**

Im weiteren rügt die Klägerin eine Verletzung der Vorschrift über die Gefahrentragung ( Art. 185 Abs. 1 OR in Verbindung mit Abs. 3). Die Regel "periculum est emptoris" könne in casu keine Anwendung finden, insbesondere deswegen, weil der Beklagte die Aktienbewertung massgeblich zu vertreten habe. Ohnehin gehe nach einer Auffassung in der Doktrin wegen der "besonderen Verhältnisse" Nutzen und Gefahr beim Aktienkauf erst mit dem Vollzug des Kaufvertrages auf den Käufer über. Die Klägerin übersieht, dass die Vorinstanzen ihren Entscheid nicht in Anwendung von Art. 185 OR gefällt haben. Vielmehr qualifizierten sie die Vereinbarung vom 2. Juli 1997 als Rechtsgeschäft mit fiduziarischem Charakter, welches das Tragen der wirtschaftlichen Risiken und Chancen durch die Klägerin mitumfasste. Wie die Vorinstanzen verbindlich festgestellt haben, enthält die Vereinbarung vom 2. Juli 1997, die vom Verwaltungsrat der Klägerin, Advokat, mitunterzeichnet wurde, keine Klausel, wonach bei Aufleben der Rückkaufverpflichtung der tatsächliche Wert der Aktien dem Nominalwert entsprechen müsse. Massgebend sei folglich einzig der klare Wortlaut der Vertrages. Die Klägerin legt nicht dar, inwiefern diese Beurteilung der Vorinstanzen bundesrechtswidrig sein soll (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ). Selbst wenn Art. 185 OR Anwendung fände, ginge die Rüge der Klägerin fehl. Die von ihr zitierte Literaturstelle (Rolf Watter, Unternehmensübernahmen, Zürich 1990, N. 286, S. 138) bezieht sich auf den Kauf einer Gesellschaft oder eines kontrollierenden Aktienpaketes. Ein solcher Vertrag ist hier nicht zu beurteilen. Das Bundesgericht hat sich in BGE 128 III 370 eingehend mit Art. 185 OR auseinander gesetzt und festgehalten, dass

trotz restriktiver Interpretation die Ausnahmen nicht zur Regel werden dürften (E. 4a). Es hat die allgemeine Regel über die Gefahrentragung angewendet auf einen Fall, der die Sukzessivlieferung von Aktien einer Aktiengesellschaft betraf, welche vor Vertragserfüllung in Konkurs gefallen war (E. 4d). Der vorliegende Fall ist ähnlich gelagert und auch hier bestünde kein Grund, von der allgemeinen Regel über die Gefahrentragung abzuweichen.

#### **E. 4**

Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, die Erfüllung des Kaufvertrages durch den Beklagten sei durch den Konkurs der C.\_\_\_\_\_ SA unmöglich geworden ( Art. 119 Abs. 1 OR ). Dabei habe der Beklagte durch Pflichtverletzungen die Unmöglichkeit verursacht. Die Vorinstanzen haben zutreffend erwogen, dass im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Bezahlung des Kaufpreises die Leistung des Beklagten möglich war. Zu jenem vor Konkurseröffnung gelegenen Zeitpunkt hatten die Aktien Bestand und konnten der Klägerin übertragen werden, gleichviel, wie hoch ihr Wert war. Die Rüge einer Verletzung von Art. 119 in Verbindung mit Art. 97 OR erweist sich als unbegründet.

#### **E. 5**

Die Klägerin wirft den Vorinstanzen vor, Art. 156 OR nicht beachtet zu haben. Der Beklagte habe die ordnungsgemässe Erfüllung der Vereinbarung von 2. Juli 1997 durch sein pflichtwidriges Verhalten verunmöglicht, indem er die C.\_\_\_\_\_ SA heruntergewirtschaftet und anschliessend den übrigen Beteiligten geschönte Zahlen vorgelegt habe. Dieses Verhalten des Beklagten verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und verdiene keinen Rechtsschutz. Die Vorinstanzen haben im Zusammenhang mit der geltend gemachten Sorgfaltswidrigkeit des Beklagten auf die Klage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit verwiesen, wozu die Klägerin indessen nicht legitimiert sei, wobei ohnehin die materiellen Voraussetzungen der Verantwortlichkeitsklage weder genügend quantifiziert noch substantiiert wären. Selbst für den Fall, dass sich der Beklagte sorgfaltswidrig verhalten haben sollte, hätten diese Sorgfaltswidrigkeiten kein Ausmass angenommen, das den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs begründen würde. Indem die Klägerin diesen Erwägungen lediglich ihre Sachverhaltsdarstellung betreffend angebliche Pflichtverletzungen des Beklagten entgegenhält, vermag sie keine Verletzung von Art. 156 OR und Art. 2 ZGB darzutun.

#### **E. 6**

Die Berufung erweist sich mithin als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.